



skiclub
entlebuch

NORDIC POWER

Statuten

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung

vom 29. Mai 2026

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Der Skiclub Entlebuch ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen vor Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Entlebuch hat Sitz in Entlebuch.

Art. 2 Verbandszugehörigkeiten

Der Skiclub Entlebuch gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski), dem Zentralschweizer Schneesport Verbandes (ZSSV) und dem Luzerner Schneesport Verbandes (LUSV) an. Der Skiclub Entlebuch ist diesen drei Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten der genannten Verbände bilden ergänzende Bestandteile zu den Statuten des Skiclub Entlebuch.

Art. 3 Zweck

Der Skiclub Entlebuch bezweckt die Förderung des Skisports sowie die Pflege der Kameradschaft. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Ziele des Vereins

1. Veranstaltung von Wettkämpfen und Anlässen
2. Organisation von Langlaufkursen und Trainings
3. Teilnahme an Wettkämpfen
4. Förderung der Jugend (JO)

Art. 5 Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und Zuwendungen aller Art
3. Beiträge der öffentlichen Hand
4. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
5. Vermögenserträge

Das Vereinsjahr dauert von 1. Mai bis zum 30. April.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

- A-, B- und C-Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder der Jugend-Organisation (JO)

Art. 7 A-, B- und C-Mitglieder

Jedes Clubmitglied kann beim Eintritt frei zwischen A-, B- und C-Mitgliedschaft wählen. Der Unterschied zwischen den Mitgliedschaften definiert sich im Jahresbeitrag und den Verbandsangeboten.

Art. 8 Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Skiclub Entlebuch werden Personen ab 16 Jahren (Kalenderjahr) aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. A- und B-Mitglieder werden durch die Aufnahme in den Skiclub Entlebuch gleichzeitig Mitglieder von Swiss-Ski, ZSSV und LUSV.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich in ausserordentlicher Weise um den Club bemüht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind vom Mitgliederbeitrag des Skiclub Entlebuch befreit.

Art. 10 Jugendorganisation (JO)

Der Jugend-Organisation können Knaben und Mädchen im JO-Alter angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen keine Verbandsbeiträge.

Art. 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 12 Austritt und Ausschluss

Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Austritte vor dem 30. April werden nur genehmigt, sofern der Gesuchsteller allen finanziellen Verpflichtungen, auch für das laufende Vereinsjahr, nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden, welche mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und sind sofort zur Zahlung fällig. Wer die Entrichtung der Vereinsbeiträge verweigert, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

III. ETHIK UND DOPING

Art. 14 Ethik- und Doping-Statut

Als Mitglied von Swiss-Ski, dem Zentralschweizer Schneesport Verband (ZSSV) und dem Luzerner Schneesport Verband (LUSV) untersteht der Skiclub Entlebuch und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiteren präzisierten Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

IV. ORGANISATION

Art. 15 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Art. 16 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie umfasst sämtliche stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Wahlen und Abstimmungen gilt, sofern die Versammlung nicht schriftliche Abstimmung beschliesst, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, in Personalfragen das Los.

An der Mitgliederversammlung können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte beschlossen werden.

Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche an der Mitgliederversammlung behandelt werden. Anträge sind dem Vorstand jeweils bis 1. April einzureichen.

Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden nach Bedarf statt und können vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
4. Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Mutationen (Eintritte und Austritte)
6. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Tätigkeitsprogramm
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
10. Verschiedenes

Art. 17 Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Die Festlegung einer maximalen Amtszeit von 12 Jahren für Vorstandsmitglieder wird als förderlich für die Organisationsstruktur angesehen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind vom Mitgliederbeitrag des Skiclub Entlebuch befreit.

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Funktionen sind fest zugeteilt:

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Aktuar/Aktuarin

Im Vorstand muss das weibliche und das männliche Geschlecht mit mindestens einem Sitz vertreten sein. Die Chargen können, wenn nötig, doppelt besetzt werden.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern. Er kann über alle Geschäfte beschliessen, die der Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind. In die Kompetenz des Vorstandes fallen Ausgaben in der Höhe von CHF 5'000.-, für einen einzelnen Zweck. Grössere Ausgaben müssen von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten/die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Club nach aussen und leitet ihn intern. Er/Sie führt gemeinsam mit dem Aktuar/der Aktuarin, oder dem Kassier/der Kassierin, die verbindliche Unterschrift für den Verein.

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin und ist in allen Teilen seine stellvertretende Person.

Dem Kassier/der Kassierin obliegt das gesamte Rechnungswesen und der Kassenverkehr des Vereins. Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis. Die Rechnung ist jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Aktuar/die Aktuarin führt die Protokolle. Er/Sie besorgt sämtliche Korrespondenz sowie die Einladungen zu den Versammlungen und Anlässen.

Die übrigen Vorstandsmitglieder verwalten die ihnen zugewiesenen Ressorts.

Art. 18 Die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

Zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen haben alljährlich die gesamte Buchführung des Kassiers/der Kassierin zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag vorzulegen. Die Revision hat mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Rechnungsrevisoren/die Rechnungsrevisorinnen sind jederzeit berechtigt in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit soll, wenn möglich, 12 Jahre nicht überschreiten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Statutenänderung

Der Antrag auf teilweise oder ganze Änderung der Statuten kann vom Vorstand oder einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Antrag wird in seinem Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht. Abänderungsanträge können an der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Die Statutenänderung ist angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihr zustimmen.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Skiclub Entlebuch haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist nach Art. 75a ZGB ausgeschlossen.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen.

Bei der Auflösung des Skiclub Entlebuch hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Aufteilung unter die Mitglieder ist nicht gestattet.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 29. Mai 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die früher gültigen Statuten vom 11. Mai 2012.

Entlebuch, 29. Mai 2026

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Priska Schwarzentruher

Daniela Burri